

Antrag

der Abgeordneten Steffen Tippach, Heinrich Graf von Einsiedel, Andrea Gysi, Hanns-Peter Hartmann, Dr. Willibald Jacob, Manfred Müller (Berlin), Gerhard Zwerenz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Für eine friedliche Lösung des Konflikts am Golf

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Eine dauerhafte Lösung der Krise am Golf ist nicht in Sicht. Neue Eskalationen sind vorgezeichnet; der Einsatz militärischer Gewalt ist nach wie vor nicht auszuschließen. Die jüngste Verschärfung des Konflikts hat aber deutlich gemacht: Eine gerechte und dauerhafte Lösung des Konflikts ist weder mit der andauernden Knebelung des Irak zu Lasten der Zivilbevölkerung, noch mit militärischer Gewalt zu erreichen. Es ist an der Zeit, jetzt einen Ausweg aus dieser Sackgasse zu suchen.
2. Statt den Einsatz deutscher Streitkräfte im Falle eines neuen Golfkrieges in Aussicht zu stellen, hat die Bundesregierung die Verpflichtung, ihrerseits einen Beitrag zur friedlichen Lösung des Konflikts zu leisten. Die Ankündigung der Möglichkeit einer Beteiligung der Bundeswehr an künftigen Kriegen durch den Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, hat nur dazu beigetragen, das Klima international anzuheizen und damit eine friedliche Lösung des Konflikts zu torpedieren. Darüber hinaus stellte sie eine grobe Mißachtung der Entscheidungskompetenz des Deutschen Bundestages dar.
3. Der erklärte Zweck des durch die erste Resolution vom 2. August 1990, 660 (1990), verhängten Wirtschaftsembargos war der Rückzug aller irakischen Streitkräfte aus Kuwait. Durch Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 wurde das Embargo mit einem neuen Ziel versehen: der Entwaffnung des Irak. Es gibt seitdem wesentliche Fortschritte bei der Aufdeckung und Vernichtung des irakischen ABC-Waffenpotentials [vgl. Resolution 687 (1991), C, Nummer 7–14]. Das konventionelle Streit-

kräftepotential ist erheblich dezimiert. Ein aufwendiges, weitreichendes Überwachungssystem ist inzwischen etabliert.

Tatsache ist, daß sich der Irak bei der Erfüllung der Auflagen wenig kooperativ gezeigt hat. Es bleibt daher der Verdacht, daß das Regime Waffenarsenale verborgen hält und neue Rüstungsanstrengungen zu unternehmen versucht. Die Notwendigkeit strikter, internationaler Rüstungskontrolle bleibt. Die Weiterarbeit der vom VN-Sicherheitsrat eingesetzten Spezialkommission UNSCOM ist daher auf längere Sicht notwendig und darf in keiner Weise behindert werden.

Gleichzeitig gilt aber auch: Die Zielsetzungen der Embargobestimmungen sind grundsätzlich verwirklicht. Der Irak stellt unmittelbar keine militärische Bedrohung für die Region dar.

Daher erscheint es angemessen, dem Irak eine schrittweise und bedingte Lockerung bzw. Aufhebung der Sanktionen in Aussicht zu stellen – wenn er ohne Einschränkungen mit UNSCOM kooperiert. Eine auf der Eskalation der Gewalt basierende Erzwungung führt in die Sackgasse immer neuer Konfrontation. Die internationale Gemeinschaft sollte stattdessen auf eine friedliche Verhandlungslösung setzen.

4. Die infolge des zweiten Golfkrieges vom Sicherheitsrat der VN gegen den Irak verhängten internationalen, weitreichenden Sanktionen bestehen in nahezu unveränderter Form seit nunmehr sechs Jahren. Die massiven Zerstörungen der Infrastruktur des Landes durch den Luftkrieg der Golfkriegsallianz und die durch das Handelsembargo hervorgerufene wirtschaftliche Lage haben zu einer äußerst prekären Versorgungssituation geführt. Nach einem Bericht der VN sind seit 1991 über eine Million Menschen, vorwiegend Kinder, an Unterernährung, Krankheiten und Seuchen gestorben. Die Notlage wurde durch das herrschende Regime im Irak noch verschärft, das es verstanden hat, aus dem Elend der Zivilbevölkerung Nutzen zu ziehen. UNICEF, WHO und WFP sehen inzwischen eine weitere Million Menschen vom Hungertod bedroht. Die Aufrechterhaltung der Sanktionen ist angesichts dieser humanitären Katastrophe nicht zu rechtfertigen. Sie würde massiv Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 widersprechen.
5. Eine Änderung des Regimes im Irak, so sehr sie aufgrund der massiven Verstöße des derzeitigen Regimes gegen Menschen- und Völkerrecht auch notwendig erscheint, war nicht Gegenstand der verschiedenen Embargobeschlüsse des VN-Sicherheitsrates. Die Aufhebung der Sanktionen ist ausschließlich an die Erfüllung der Waffenstillstandsbedingungen (Abrüstungsvorschriften) gebunden. Es untergräbt die Autorität der VN, wenn ihre Beschlüsse durch eine „hidden agenda“ zu einem willkürlichen Instrument einzelner Sicherheitsratsmitglieder umfunktioniert werden.
6. Falls der Sturz Saddam Husseins dennoch der ungeschriebene Zweck der Isolierung des Irak gewesen sein sollte, so ist

dieses Ziel nicht erreicht worden. Im Gegenteil. Die Regierung Saddam Hussein hat sich durch die „Kollektivbestrafung“ nur stabilisiert. Die bloße Fortsetzung der bisher praktizierten Abschottungspolitik der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem Irak ist politisch kontraproduktiv. Es muß nach anderen Methoden gesucht werden, um politische Veränderungen im Irak durchsetzen zu helfen. Eine Neubestimmung der Irak-Politik der internationalen Gemeinschaft ist unumgänglich. Die Bundesrepublik Deutschland kann dazu Anstöße geben und ihren Einfluß in den Einrichtungen der VN und der EU geltend machen.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- auf die ständigen Sicherheitsratsmitglieder USA, Großbritannien und Frankreich dahin gehend einzuwirken, daß diese im Sicherheitsrat der VN unverzüglich für die schrittweise Aufhebung des Handelsembargos eintreten;
- dafür einzutreten, daß das unter Resolution 986 (1995) geschlossene Oil-For-Food-Abkommen verlängert und unter Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 688 ausgeweitet wird. Es erscheint sinnvoll, daß das dem Irak für jeweils sechs Monate zugestandene Volumen der Ölexporte von derzeit 2 Mrd. US-\$ auf das Doppelte erhöht wird;
- darauf hinzuwirken, daß die irakischen Auslandsguthaben zweckgebunden aufgetaut werden. Sie könnten unter VN-Aufsicht zur Finanzierung wichtiger Importe verwandt werden, um die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur des Landes zu restaurieren;
- sich dafür einzusetzen, daß Investitionen und Aktivitäten internationaler Firmen im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur (Instandsetzung von Elektrizitätswerken, Anlagen zur Wasseraufbereitung etc.) von den Embargobestimmungen ausgenommen werden;
- eine Aufhebung oder Lockerung des Luftverkehrsembargos zu bewirken;
- sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß das EU-Programm der humanitären Hilfe für die irakische Bevölkerung nicht eingeschränkt, sondern vielmehr aufgestockt wird;
- darauf zu drängen, daß die humanitäre Hilfe allen Landesteilen, auch den kurdischen Gebieten, nach Maßgabe der VN-Sicherheitsratsresolution 688 zukommt.

Bonn, den 14. November 1997

Steffen Tippach
Heinrich Graf von Einsiedel
Andrea Gysi
Hanns-Peter Hartmann

Dr. Willibald Jacob
Manfred Müller (Berlin)
Gerhard Zwerenz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Das wirtschaftliche Embargo trifft vorwiegend die schwächsten Elemente der irakischen Gesellschaft. Alarmierend ist vor allem die verheerende Wirkung auf das Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungswesen. Aufgrund des Mangels an importierten Medikamenten, Impfstoffen und Babynahrung und durch die Verschlechterung der Trinkwasserqualität, die auf den Ausfall von Kläranlagen wegen Ersatzteilmangels und reduzierter Stromproduktion sowie auf die Einleitung ungeklärter Abwässer in die Flüsse zurückzuführen ist, ist eine erhebliche Zunahme von Kindersterblichkeit und ansteckenden Krankheiten wie Cholera und Typhus zu verzeichnen.

Die Warnungen vor einer großen Zahl weiterer Todesopfer, falls das Embargo aufrechterhalten bleibt, müssen ernst genommen werden. Damit aber verstößt das Embargo elementar gegen das völkerrechtlich verbürgte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

2. Vor dem zweiten Golfkrieg bezog der Irak neun Zehntel seiner Staatseinnahmen aus dem Ölgeschäft, weshalb ihn das Embargo in diesem Punkt besonders empfindlich trifft.

Die 1995 vom Sicherheitsrat der VN durch Resolution 986 erteilte Erlaubnis, Erdöl für 2 Mrd. US-\$ pro halbem Jahr auf dem internationalen Markt zu verkaufen und die Einkünfte für den Erwerb von Lebensmitteln und Medikamenten zu verwenden (sog. Oil-For-Food-Abkommen), ist eine erste Lockerung des Embargos. 30 % der Einkünfte sind jedoch an die Entschädigungskommission der VN (UNCC) abzuführen und fließen in einen Fonds zur Befriedigung geltend gemachter Ansprüche aus dem zweiten Golfkrieg gegenüber dem Irak. Es verbleiben dann für die irakische Bevölkerung lediglich 6,5 US-\$ pro Person und Monat. Eine Verlängerung und Ausweitung des Abkommens ist daher ebenso notwendig wie das zweckgebundene Auftauen irakischer Auslandsguthaben zur Finanzierung lebenswichtiger Importe. Die internationale Überwachung irakischer Importe, um die Einfuhr potentiell gefährlicher oder zu verbotenem Gebrauch bestimmter Güter zu unterbinden, bliebe durch diese Aufhebung der Handelssanktionen nicht berührt.

3. Lockerung bzw. Aufhebung des Handelsembargos reichen nicht aus, um längerfristig eine menschenwürdige Existenz der irakischen Bevölkerung zu sichern. Die bisher festgelegten Reparationszahlungen sollten vom Sicherheitsrat auf ein erträgliches Maß – etwa 5 bis 10 % der Ölexporterlöse – begrenzt werden. Davon sollten in erster Linie Entschädigungsansprüche der Flüchtlinge beglichen werden.

Die Erfüllung der Waffenstillstandbedingungen durch den Irak, die Kooperation mit den entsprechenden Organisationen der VN, insbesondere mit UNSCOM, und ein angemessenes Verhalten gegenüber den Nachbarstaaten und der eigenen Bevölkerung würden so – im Sinne einer positiven Konditionierung – durch internationales Entgegenkommen in der

Reparationsfrage unterstützt. Auch die Verwirklichung einer politischen Lösung für die Region Kurdistan-Irak auf Basis der Resolution 688 des VN-Sicherheitsrates hätte hier ihren Platz. Die Frage einer weiteren Reduzierung und schließlich eines vollständigen Reparationserlasses bliebe jährlich zu überprüfen.

4. Das Regime Saddam Husseins hat sich durch die „Kollektivbestrafung“ des Sanktionsregimes stabilisiert. Die Arbeit der irakischen Opposition und die Auseinandersetzung über die zurückliegenden Verbrechen und andauernden Menschenrechtsverletzungen des Regimes sind sowohl im Irak als auch in der arabischen Welt erschwert worden. Das irakische Regime muß nicht mittels einer „hidden agenda“ des VN-Embargos, sondern mit den dafür zur Verfügung stehenden völkerrechtlichen Instrumenten zur Rechenschaft gezogen werden, ohne daß die irakische Bevölkerung, wie im Fall des Embargos, darunter zu leiden hat. Auch die Kriegshandlungen während des Golfkrieges müssen untersucht, und alle Verstöße gegen internationales Recht – von wem auch immer – müssen geahndet werden.
5. Grundsätzlich stellt sich die Frage, was durch das Mittel der internationalen Sanktionen erreicht werden kann, welche Kosten dabei entstehen und auf wessen Kosten das gesetzte Ziel erreicht werden soll. Im Falle des Irak bleibt ein militärisches Embargo angemessen. Im Wirtschaftsbereich kann eine Option in zielgenaueren, differenzierteren Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkungen bestehen, die die Bedürfnisse des irakischen Volkes in angemessener Weise berücksichtigen.

Inwieweit wirtschaftliche Sanktionen ein adäquates Mittel zur Herstellung demokratischer Verhältnisse sein können, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Falle des Irak ist festzustellen, daß sich das Embargo als kontraproduktiv erwiesen hat. Die Fortsetzung der bisher verfolgten Politik, die zu einer Stärkung des Regimes beigetragen und zur Etablierung einer von Clans beherrschten regelrechten Kriegsökonomie geführt hat, würde die Möglichkeit der Herstellung demokratischer Verhältnisse im Irak nur noch weiter erschweren.

Überdies hat das durch das Embargo verursachte Leiden zu einem erheblichen Mißtrauen der Bevölkerung im Irak und in anderen arabischen Ländern gegenüber der internationalen Gemeinschaft geführt. Die Entwicklung kooperativer, internationaler Beziehungen in der Region und darüber hinaus wird dadurch nachhaltig gestört.

6. Die schrittweise und konditionierte Aufhebung der Isolierung des Irak muß als Schritt zum Aufbau eines regionalen Sicherheitssystems am Golf verstanden werden. Der Versuch, kooperative Sicherheitsstrukturen in der Golfregion – und im Nahen Osten insgesamt – zu etablieren, ist ohne die mittelfristige Re-integration des Irak in seine Umwelt undenkbar.
7. Regionale Sicherheit kann sich auf Dauer nicht nur auf die erreichte Demilitarisierung des Irak stützen. In der Resolution 687

(1991), C, Nummer 14, des Sicherheitsrates werden Maßnahmen „in Richtung auf das Ziel der Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei ist von Massenvernichtungswaffen und allen Flugkörpern zu deren Einsatz, sowie in Richtung auf das Ziel eines weltweiten Verbots chemischer Waffen“ gefordert. Darüber hinaus muß die Überrüstung bei den konventionellen Waffen beendet werden. Über geeignete vertrauensbildende Maßnahmen muß gesprochen werden.

Die Bundesregierung muß deutsche Rüstungsexporte in diese Region unterbinden und international dafür eintreten, daß der Waffenfluß in diese Region insgesamt eingestellt wird. Die Bundesregierung ist gefordert, ihren Einfluß in der EU zu nutzen, um Initiativen für kooperative Sicherheit in der Golfregion auf den Weg zu bringen.

8. Die Politik der Bundesregierung in der Irak-Frage hat sich bisher eher durch Nichtverhalten bzw. starke Zurückhaltung ausgezeichnet. Dies ist besonders nach den Verstrickungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. deutscher Firmen in die konventionelle und nichtkonventionelle Aufrüstung des Irak in den 80er Jahren inakzeptabel. Deutschland könnte einen wichtigen Beitrag zur endgültigen Aufklärung der irakischen Rüstungsanstrengungen leisten, indem es die Kollaboration deutscher Rüstungs- und Hochtechnologiefirmen mit dem Irak lückenlos aufdeckt. Es sollte eine besondere Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland sein, für Abrüstung und kooperative Sicherheit in dieser Region einzutreten.

Vor allem aber ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der internationalen Gemeinschaft gefordert, der gegenwärtigen humanitären Katastrophe im Irak entgegenzuwirken. Dazu sollte sie ihren Einfluß in der EU und in den VN nutzen. Sie kann dadurch mithelfen, die internationale Irak-Politik aus der gegenwärtigen Sackgasse herauszuführen.

